

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25721 –**

Dauerhafte Sicherung von Fördermaßnahmen im Rahmen der auslaufenden Programme „Qualitätspakt Lehre“ und „Hochschulpakt 2020“

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem „Hochschulpakt 2020“ und dem „Qualitätspakt Lehre“ laufen zum Ende des Jahres 2020 zwei umfangreiche Förderprogramme aus, die eine Qualitätsverbesserung der Lehrbedingungen an Hochschulen zum Ziel hatten. Vor allem aufgrund gestiegener Studierendenzahlen sollte der „Hochschulpakt 2020“ ein „Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studierender“ (vgl. Verwaltungsvereinbarung Hochschulpakt 2020, Artikel 1) darstellen. Hierfür stellte der Bund auf Grundlage einer Pauschale pro Student bzw. Studentin zwischen 2011 und 2020 insgesamt 19,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Schwerpunktmäßig sollten diese unter anderem für die Einstellung zusätzlichen Personals an den Hochschulen verausgabt werden (ebd., Artikel 1, § 1, Absatz 3). Zudem wurde eine finanzielle Verpflichtung von Bund und Ländern für die Förderung qualitätsgesicherter Abschlüsse festgehalten: „Um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, setzen die Länder ab 2016 bis 2023 jährlich für zielgerichtete Maßnahmen ein Volumen in Höhe von 10 vom Hundert der erhaltenen Bundesmittel und der entsprechenden, zusätzlich bereitgestellten Landesmittel ein.“ (ebd., Artikel 1, § 1, Absatz 3). Parallel hierzu verfolgte der „Qualitätspakt Lehre“ das Ziel, ebenfalls die Betreuungssituation der Studierenden, aber auch die Lehr- und Lernbedingungen an den Hochschulen, zu verbessern. Nach einer kompetitiven Auswahl wurden zwischen 2011 und 2016 insgesamt 186 Hochschulen gefördert; 156 von ihnen gelang es, ihre Programme durch Fortsetzungsanträge bis 2020 auszuweiten (vgl. www.qualitaetspakt-lehre.de). Insgesamt stellte der Bund für dieses Programm bis zu 2 Mrd. Euro bereit (vgl. Verwaltungsvereinbarung, Qualitätspakt Lehre, § 7).

Nach dem Auslaufen beider Pakte, sollen die mit ihnen verbundenen Ziele durch Folgeprogramme fortgesetzt und gesichert werden. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ verstetigt die im „Hochschulpakt 2020“ bis zum Jahr 2023 eingeplanten Mittel durch rund 3,8 Mrd. Euro jährlich. Diese werden anteilig von Bund und Ländern jeweils im Umfang von 1,88 Mrd. Euro getragen. Ab 2024 steigt diese Summe auf jährlich 4,1 Mrd. Euro an, die wiederum hälftig von Bund und Ländern finanziert wird (vgl. Verwaltungsvereinbarung Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, § 3). Auch der „Quali-

tätspakt Lehre“ wird durch das Programm „Innovation in der Hochschullehre“ abgelöst. Zwischen 2021 und 2023 sieht es Bundesmittel in Höhe von 150 Mio. Euro pro Jahr vor, ab 2024 sinkt die Bundesbeteiligung durch Übernahme eines Teils der Kosten durch die Länder auf 110 Mio. Euro jährlich (vgl. Veraltungsvereinbarung Innovation in der Hochschullehre, § 10, Absatz 3).

Während die Finanzierung der Pläne durch umfangreiche Verwaltungsvereinbarungen gesichert wurde, bestehen aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller jedoch Zweifel hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Maßnahmen. Es ist unklar, auf welche Weise die durch die Programmlinien an den Hochschulen erreichten Erfolge abgesichert und verstetigt werden sollen. Folglich ist nach Auffassung der Fragesteller und Fragesteller bei der „Innovation in der Hochschullehre“ davon auszugehen, dass gänzlich neue Projekte gefördert werden, da eine Verlängerung auslaufender Programme aus dem „Qualitätspakt Lehre“, etwa über Anschlussfinanzierungen, nicht vorgesehen ist (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD im Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/8769, Antwort 7). So machen die Fristen zur Antragstellung (1. März 2021) und dem Beginn der Förderung (1. August 2021), die durch die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ vorgegeben werden, eine direkte Fortführung und Anschlussfinanzierung von Projekten aus dem „Qualitätspakt Lehre“ unmöglich, da diese bereits Ende 2020 auslaufen (vgl. Förderbekanntmachung Stiftung Innovation in der Hochschullehre, S. 9). Zudem fehlt es beim „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ an verbindlich für die Qualitätssicherung im Studium eingeplanten finanziellen Mitteln, was im Gegensatz zum Vorläuferprogramm „Hochschulpakt 2020“ steht (vgl. Verwaltungsvereinbarung Hochschulpakt 2020, Artikel 1, § 1, Absatz 3). Dieser Umstand wiegt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller umso schwerer, da nicht davon auszugehen ist, dass die Hochschulen mögliche Finanzierungslücken, nicht zuletzt wegen unzureichender eigener Etats, aus eigenen Haushaltsmitteln schließen werden.

1. Wie möchte die Bundesregierung die avisierten und erreichten Ziele in den aufgeführten Pakten und Programmen dauerhaft sichern?

Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken ist auf Dauer angelegt. Mit seiner Hilfe sollen die mit dem Hochschulpakt 2020 aufgebauten Studienkapazitäten bedarfsgerecht erhalten und damit die mit dem Hochschulpakt erreichten Ziele verstetigt werden. Ziel des Zukunftsvertrags ist auch die flächendeckende Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Damit bietet er den Ländern und den Hochschulen die Möglichkeit, bewährte qualitätsfördernde Maßnahmen aus dem Qualitätspakt Lehre auch mit Mitteln des Zukunftsvertrags zu finanzieren und zu verstetigen. Die nachhaltige Verstetigung von zeitlich befristeten Förderprojekten liegt im Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfänger.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, moderne Möglichkeiten der Wissensvermittlung sowie regionale und globale Herausforderungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung und dynamische Anpassung von Studium und Lehre. Mit der neugegründeten Stiftung Innovation in der Hochschullehre soll die qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Studium und Lehre systematisch und flächendeckend gefördert werden.

2. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung der Ziele des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre“ und des Programms „Innovation in der Hochschullehre“ evaluiert?
 - a) Existieren konkrete Zielmargen bei der Evaluierung der Programme, und wie sind diese definiert?
 - b) Welche Sanktionsmechanismen behält sich die Bundesregierung bei Nichterfüllung der Ziele in einer etwaigen Evaluation vor?

Die Fragen 2 bis 2b werden im Zusammenhang beantwortet.

In ihren Verpflichtungserklärungen haben alle Länder Schwerpunkte und Maßnahmen zur Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken gemäß der in der Bund-Länder-Vereinbarung festgeschriebenen Ziele festgelegt. Dabei haben sie länderspezifisch Indikatoren definiert, die über die qualitative und quantitative Entwicklung an den Hochschulen Auskunft geben und der Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen dienen.

Die Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung der Ziele des Zukunftsvertrags werden durch die Berichterstattung der Länder und die Evaluation des Zukunftsvertrags regelmäßig überprüft. Gemäß § 8 der Bund-Länder-Vereinbarung werden der Erfolg des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken, der durchgeführten Maßnahmen, seiner Mechanismen und seiner Auswirkungen auf das deutsche Hochschulsystem regelmäßig vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen durch den Wissenschaftsrat beurteilt.

Bund und Länder beraten und beschließen erstmals im Jahr 2027 über inhaltliche und finanzielle Anpassungsbedarfe der Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken. Die Ergebnisse der Evaluation durch den Wissenschaftsrat werden dabei berücksichtigt.

Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung wird die Stiftung Innovation in der Hochschullehre hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Studienbedingungen und Lehrsituationen durch eine unabhängige Evaluation regelmäßig alle sieben Jahre, erstmals spätestens nach fünf Jahren nach Einrichtung bewertet.

3. Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ keine verbindlichen Mittel für die Qualitätssicherung im Studium eingeplant?

Laut § 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken sind die Ziele des Zukunftsvertrags eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland. Die Verwaltungsvereinbarung adressiert also in Gänze die Qualität von Studium und Lehre. Im Konsultationsverfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder, an dem der Bund beteiligt war, wurde sichergestellt, dass die von den Ländern vorgesehenen Maßnahmen auch der Erreichung dieser Ziele dienen und geeignet sind, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern.

4. Wie viele Mittel entfallen nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß den Vereinbarungen zum „Hochschulpakt 2020“ und dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ für die Jahre 2016 bis 2023 auf zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung qualitätsgesicherter Abschlüsse für mehr Studierende (bitte nach Bundesländern und nach Hochschulen auflüsseln)?

Bzgl. des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

In § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 heißt es: „Um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, setzen die Länder ab 2016 bis 2023 jährlich für zielgerichtete Maßnahmen ein Volumen in Höhe von zehn vom Hundert der erhaltenen Bundesmittel und der entsprechenden, zusätzlich bereitgestellten Landesmittel ein“. Dies umfasst alle Maßnahmen, die der Verbesserung der Studienqualität und Studienbedingungen dienen.

Nach derzeitigem Stand entsprechen zehn vom Hundert der 2016 bis 2023 vorgesehenen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 den folgenden Beträgen:

Land	Mio. Euro
BW	146
BY	183
BE	109
BB	18
HB	17
HH	51
HE	98
MV	15
NI	82
NI	338
RP	39
SL	15
SN	43
ST	26
SH	26
TH	35
Insgesamt	1.241

Dazu kommen jeweils Landesmittel in derselben Höhe. Zur Verteilung der Mittel auf einzelne Hochschulen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung hieraus gefördert (bitte vollständig auflisten)?
6. Welchen Anteil der Mittel stellen die Personalkosten an den in Frage 5 genannten Ausgaben nach Kenntnis der Bundesregierung dar?
7. Wie viele Personalstellen und wie viele Vollzeitäquivalente wurden aus diesen Mitteln nach Kenntnis der Bundesregierung finanziert?

Die Fragen 5 bis 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Länder berichten dem Bund gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 jährlich über die Durchfüh-

zung des Programms. Sie beschreiben auch Maßnahmen, die sie ergreifen, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Dies erfolgt, wie die gesamte Berichterstattung der Länder, in auf Landesebene aggregierter Form. Die in den Berichten beschriebenen Maßnahmen erstrecken sich auf den gesamten Studienverlauf. In der Studieneingangsphase werden beispielsweise Beratungsangebote ausgebaut und Orientierungssemester und Brückenkurse, vor allem im Bereich der MINT-Fächer, angeboten. Mittels Mentoring-, Tutoring- und Coaching-Programmen sollen Studierende im Studienverlauf besser begleitet werden. Eine Verbesserung der Studienbedingungen erfolgt beispielsweise durch die verstärkte hochschuldidaktische Qualifizierung des Lehrpersonals oder die Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen. Für bestimmte Gruppen von Studierenden werden spezifische Angebote entwickelt, unter anderem für beruflich qualifizierte Studierende, für Studierende ohne familiären akademischen Hintergrund oder für Studierende mit Migrationshintergrund. Die Berichte werden auf der Internetseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz veröffentlicht.

8. Sind die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung dazu verpflichtet, die in Frage 5 genannten Maßnahmen im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ zu verstetigen?

Eine Verpflichtung seitens der Länder zur Verstetigung einzelner Maßnahmen besteht im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung nicht.

9. Wie bewertet die Bundesregierung das bisher erreichte Ergebnis der in Frage 5 genannten Maßnahmen und die zu erwartende Umsetzung der Ziele?

Gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 ist nach Beendigung des Programms ein Abschlussbericht zur Bewertung des Programms vorgesehen. Ein solcher Bericht wird erstellt, wenn die Umsetzungsberichte der Länder für alle Programmjahre vorliegen.

10. Welche Auswirkung würde ein Wegfall der in Frage 5 genannten Maßnahmen für das Ziel, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Hochschulabschluss zu bringen, aus Sicht der Bundesregierung haben?

Mit dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken werden qualitätsverbessernde Maßnahmen in Studium und Lehre in den Fokus genommen. Mit der dauerhaften Bereitstellung der Mittel sind aus Sicht der Bundesregierung erhebliche Qualitätssteigerungen im Hochschulsystem, vor allem durch mehr dauerhaft angestelltes Personal in Studium und Lehre, zu erwarten. Den Ausbau des Dauerpersonals in Studium und Lehre nennen die Länder entsprechend auch als zentrale qualitätssteigernde Maßnahme in ihren Verpflichtungserklärungen zur Umsetzung des Zukunftsvertrags. Als weitere Maßnahmen nennen sie beispielsweise die Verbreitung innovativer Lehr- und Lernkonzepte, den Ausbau von Beratungsangeboten, den Ausbau von Vor- und Brückenkursen oder die Weiterentwicklung und Verstetigung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Diese Maßnahmen sind an die im Hochschulpakt durchgeführten Maßnahmen, mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, anschlussfähig.

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalkostenanteil an den Gesamtausgaben des „Qualitätspakts Lehre“ (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Anteil der im Qualitätspakt Lehre (QPL) bewilligten Personalausgaben an der Gesamtbewilligungssumme je Land beträgt gerundet:

Land	in Prozent
BW	73
BY	63
BE	63
BB	78
HB	75
HH	76
HE	74
MV	53
NI	72
NW	71
RP	75
SL	86
SN	69
ST	73
SH	70
TH	69
Insgesamt	70

Berücksichtigt wurden die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E3 bis E15 auf Grundlage der bewilligten Anträge im Rahmen der Bewilligungen 2011/2012 und 2016 der ersten und zweiten Förderperiode. Die Ermittlung darüber hinausgehender Angaben ist in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich.

12. Wie viele Personalstellen und wie viele Vollzeitäquivalente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß Anträgen der Hochschulen über die aus dem „Qualitätspakt Lehre“ finanzierten Maßnahmen finanziert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Antragstellung für den QPL wurden 2011/2012 bzw. 2016 Mengengerüste für Personalausgaben bewilligt. Die konkrete personelle Besetzung innerhalb der QPL-Projekte liegt in der Verantwortung der Hochschulen und ist dem Fördermittelgeber nicht verpflichtend mitzuteilen.

Näherungsweise können Vollzeitäquivalente (VZÄ) genannt werden, deren Berechnung auf Durchschnittswerten der Personalkategorien E3 bis E15 der QPL-Bewilligungen 2011/2012 und 2016 der ersten und zweiten Förderperiode beruhen. Die Ergebnisse sind gerundet.

Land	VZÄ		Gesamt-VZÄ*
	1. Förderperiode	2. Förderperiode	
BW	316	296	612
BY	291	243	534
BE	112	109	221
BB	81	69	150
HB	31	35	66
HH	67	62	129
HE	194	194	389

Land	VZÄ 1. Förderperiode	VZÄ 2. Förderperiode	Gesamt-VZÄ*
MV	26	10	36
NI	196	185	381
NW	522	536	1.057
RP	114	114	228
SL	46	22	67
SN	114	103	217
ST	48	50	98
SH	60	50	110
TH	69	54	122
Insgesamt*	2.286	2.132	4.418

* Differenzen in den Summen durch Rundungen möglich.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9245 verwiesen.

13. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Pflicht für die Länder, die in Frage 12 genannten Maßnahmen im Rahmen des „Zukunftsvertrages“ ab 2021 zu verstetigen?
14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele dieser Stellen durch die Länder oder Hochschulen ab 2021 weiterfinanziert werden?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet.

Ein zentrales Ziel des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken ist die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Im Rahmen der Zweckbindung der Mittel gemäß Bund-Länder-Vereinbarung und der jeweiligen Verpflichtungserklärungen der Länder liegt die Wahl der konkreten Maßnahmen, dieses Ziel zu erreichen, im Ermessen der Länder bzw. der Hochschulen. Dazu kann auch die Verstetigung bereits bestehender Maßnahmen – auch aus dem QPL – gehören. Die Nachhaltigkeit der mit dem QPL geförderten Projekte ist nach Kenntnis der Bundesregierung in zentralen Teilen gesichert. Nach Einschätzung der Projektleitungen im Frühjahr 2020 kann ein relevanter Umfang der geförderten Maßnahmen auch nach dem Auslaufen der Programmförderung aufrechterhalten bzw. weitergeführt werden. Die am häufigsten genannten Finanzierungsquellen sind Kompensationsmittel für Studiengebühren, Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken sowie die Grundfinanzierung der Hochschulen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der durch die in Frage 12 genannten Maßnahmen?

Die Bundesregierung bewertet die mit dem QPL geförderten Maßnahmen insgesamt sehr positiv, da diese flächendeckend zur Weiterentwicklung der Lehrqualität und zur Professionalisierung der Lehre beigetragen und einen Einstellungs- und Kulturwandel hinsichtlich der Bedeutung und des Stellenwerts von Studium und Lehre mit angestoßen und befördert haben.

16. Welche Auswirkung hätte aus Sicht der Bundesregierung ein Wegfall der in Frage 12 genannten Maßnahmen auf das Ziel, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Hochschulabschluss zu bringen?

Zur Verstärkung von Maßnahmen aus dem QPL wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen. Nach Einschätzungen der QPL-Projektleitungen kann ein relevanter Umfang der Maßnahmen aufrechterhalten bzw. weitergeführt werden. Darüber hinaus schaffen Bund und Länder mit dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken und mit der neuen Stiftung Innovation in der Hochschullehre umfangreiche Möglichkeiten für eine dauerhafte Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre. Die damit durchgeführten Maßnahmen werden dazu beitragen, Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Hochschulabschluss zu führen. Zu den im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.